

Gemeinde Öpfingen Alb-Donau-Kreis

Satzung vom 20.11.2019 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 25.10.2017

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Öpfingen am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Restabfallbehälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle
 - a) mit 35 Litern Füllraum für 17 Stück Wertstreifen 94,- €,
 - b) mit 35 Litern Füllraum für eine Jahresmarke 285,- €,
 - c) mit 50 l Füllraum für 17 Stück Wertstreifen 134,- €,
 - d) mit 50 l Füllraum für eine Jahresmarke 410,- €.

Diese Benutzungsgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Restmüllabfuhr zu entrichten.

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten (Füllraum 60 Liter). Der Kaufpreis beträgt pro Sack 9,50 €.

Die Gebühr für den Kauf eines Papiersackes für Gartenabfälle beträgt pro Sack 0,50 €.

- (3) Restabfallbehälter werden nach Bedarf entleert. Der Gebührenschuldner erhält für jeden Restabfallbehälter 17 Wertstreifen. Der Gebührenschuldner kann weitere Wertstreifen bei der Gemeinde erwerben. Eine Rückgabe nicht benötigter Wertstreifen (§ 25 Abs. 1) wird ausgeschlossen.

Die zur Abfuhr bereitgestellten Gefäße müssen mit einem gut sichtbar befestigten gültigen Wertstreifen oder einer gültigen Jahresmarke gekennzeichnet sein. Gefäße ohne gültigen Wertstreifen oder gültige Jahresmarke werden nicht entleert. Für beschädigte, verlorene oder entfernte Wertstreifen und Jahresmarken haftet die Gemeinde nicht.

Die Benutzungsgebühren für zusätzlich benötigte Wertstreifen betragen je

- a) Restabfallbehälter mit 35 Litern Rauminhalt:
je Wertstreifen 5,50 €
- b) Restabfallbehälter mit 50 Litern Rauminhalt:
je Wertstreifen 7,90 €

Die Benutzungsgebühr für die einmalige Abfuhr des Restabfallbehälters ist mit dem Kauf des Wertstreifens abgegolten.

- (4) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 26.
- (5) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 24 Abs. 5 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
- a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 30,- €
- b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs 60,- €
- (6) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 5 berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Entsorgung der Abfälle, die in tatsächlich anfallender Höhe vom Verursacher zu tragen sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Öpfingen, den 20.11.2019

Andreas Braun
Bürgermeister

